

## PRAKTIKUM WÄHREND DES PROPÄDEUTIKUMS

Gem. § 3 Abs. 2 Z 2 PthG ist das **Praktikum im Rahmen einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, die der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung dient und der neben dem Leiter noch mindestens zwei weitere fachlich qualifizierte Mitarbeiter angehören, zu absolvieren**. Durch die fachliche Anleitung und Aufsicht durch den Leiter soll gewährleistet sein, dass der Praktikant entsprechende **Einblicke und Erfahrungen im tatsächlichen Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen** machen kann. – Administrative Tätigkeit im Praktikum erfüllt diese Bedingung folglich nicht.

Das Praktikum soll grundsätzlich während des Propädeutikums absolviert werden, um theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen miteinander verknüpfen zu können. Entsprechende berufliche Tätigkeiten können als Praktikum angerechnet werden.

Jedoch können auch bis zu fünf Jahre zurückliegende Praktika (Mindestausmaß 160 Stunden) anerkannt werden, wenn sie die oben genannten Bedingungen erfüllen. Es hat jedenfalls eine nachgehende psychotherapeutische Supervision zu erfolgen, damit vor dem Propädeutikum gemachte Praktikumserfahrungen anerkannt werden können.

*Anerkannte Einrichtungen sind in der Liste des zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit angeführt. Andere Einrichtungen können von der ULG-Leitung anerkannt werden, wenn sie die geforderten Bedingungen vollinhaltlich nachweisen.*

Ausländische Praktika sind nur in besonderen Fällen anzuerkennen, weil die zukünftigen Psychotherapeuten Kontakt mit dem späteren Praxis- und Arbeitsfeld und den Kooperationspartnern bekommen sollen. Ausländische Einrichtungen müssen die österreichischen Kriterien vollständig erfüllen und von der ULG-Leitung als gleichwertig anerkannt werden. Die Bewilligung für das Auslandspraktikum ist vor Antritt einzuholen.

Das Praktikum hat einen Gesamtumfang von 480 Stunden und kann in max. drei Teilpraktika (jeweils zeitlich zusammenhängende 160 Stunden) aufgeteilt werden.

In der **begleitenden Supervision** gem. § 3 Abs. 2 Z 3 im Umfang von mindestens 20 Stunden durch einen externen Supervisor soll der Praktikant seine Erfahrungen und Erlebnisse im laufenden Praktikum reflektieren können. Die Supervision (Einzel- oder Gruppensupervision) ist bei einem externen **Psychotherapeuten zu absolvieren, der in die österreichische Psychotherapeutenliste eingetragen ist.** Dieser darf nicht in einem Auftrags- oder Vertragsverhältnis zur supervidierten Praktikumseinrichtung stehen.

*Hinweis: Supervision und Selbsterfahrung dürfen nicht bei derselben Person gemacht werden.*

(Da im Gesetz nur die männliche Form verwendet wird, wurde sie beibehalten – es ist immer auch die weibliche Form mitzudenken.)